

RS OGH 1995/11/28 10Ob508/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.1995

Norm

ABGB §1233 A

ABGB §1233 G

ABGB §1235

Rechtssatz

Solange eine Gütergemeinschaft unter Lebenden nicht aufgehoben ist, hat keiner der Ehegatten einen Anspruch auf Auszahlung eines Gewinns aus einer zur Gütergemeinschaft gehörenden Landwirtschaft. Was ein Ehegatte, der das gemeinschaftliche Gut verwaltet, zu diesem schuldet, braucht er erst nach Beendigung der Gütergemeinschaft zu leisten; was er aus dem Gesamtgut zu fordern hat, kann er erst nach der Beendigung der Gütergemeinschaft fordern (so ausdrücklich § 1446 BGB).

Entscheidungstexte

- 10 Ob 508/95

Entscheidungstext OGH 28.11.1995 10 Ob 508/95

Veröff: SZ 68/226

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0089461

Dokumentnummer

JJR_19951128_OGH0002_0100OB00508_9500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>